

## I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für wiederaufladbare PayLife Maestro Allrounder Wertkarten (Fassung Juli 2016, Stand März 2019):

Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10), die Entgelte und Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14, II.19), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17) die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperre (§ II.12), Haftung des Karteninhabers (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- easybank AG:
  - easybank AG (kurz: Bank), Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
  - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 150466z
  - Service Kontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at)
  - easybank AG ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at))
  - easybank AG ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 ([www.wko.at](http://www.wko.at))
- easybank AG erbringt folgende Zahlungsdienste: Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen über E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen klären wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 05 99 06-DW 6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at). Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung oder Übergabe der Wertkarte an Sie durch die Bank gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag auf

die Dauer von 8 Monaten. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwändersätze zu verlangen.

- Kündigungsrecht: Sie sind berechtigt, den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen.

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Maestro Allrounder Wertkarten (Fassung Mai 2018, Stand Mai 2018):

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber) einer wiederaufladbaren PayLife Maestro Allrounder Wertkarte (in Folge: Wertkarte) einerseits und easybank AG (kurz: Bank) andererseits.

### § 1 Definitionen:

- 1.1. Wertkarte:  
Eine von easybank AG (kurz: Bank) herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen und Bargeldbezüge nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 10). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des Karteninhabers oder mit Eingabe der PIN vorgenommen werden.
- 1.2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN, ein persönlicher Code):  
Die PIN ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe der PIN ermöglicht die Benutzung der Wertkarte für Bargeldbezüge und Zahlungen. Die PIN darf ausschließlich dem Karteninhaber (§ 1.4) bekannt sein.
- 1.3. Kunden-Kontrollnummer:  
Die Kunden-Kontrollnummer wird dem Karteninhaber gemeinsam mit der Karte schriftlich übergeben bzw. zugestellt und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von der Bank im Internet angebotenen Wertkartendienste (z. B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.4. Karteninhaber:  
Personen, die eine solche von der Bank herausgegebene Wertkarte erhalten haben.
- 1.5. Maestro-Service:  
Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und anderen Selbstbedienungseinrichtungen wie z. B. Fahrkarten- und Getränkeautomaten sowie bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.6. Zahlungseinrichtungen:  
Sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendgeräte (alle in der Folge: POS-Terminal).
- 1.7. POS-Transaktionen:  
Sind alle bargeldlosen Transaktionen über Zahlungseinrichtungen.

### § 2 Vertragsabschluss:

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte an den Auftraggeber zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenauftrag bzw. der Empfangsbestätigung zu unterzeichnen. Gemeinsam mit der Wertkarte wird dem Karteninhaber eine PIN übergeben.

### § 3 Eigentum an der Karte:

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum von der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des Karteninhabers an der Karte ist ausgeschlossen.

### § 4 Gültigkeit der Wertkarte:

- 4.1. Die Wertkarte ist ab der Ausstellung und Übergabe an den Karteninhaber 8 Monate gültig. Auf der Wertkarte selbst ist keine Gültigkeitsdauer

angegeben.

- 4.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt, die Wertkarte zur Leistung von Zahlungen oder zur Bargeldbehebung an GAA zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeiten der Entladung gemäß § 17.4 oder der Übertragung des Guthabens auf eine neue Wertkarte (für die jedoch ein neuer Kartenvertrag abzuschließen sein wird) offen.

#### **§ 5 Rechte des Karteninhabers:**

Die Karte berechtigt den Karteninhaber, an GAA im In- und Ausland, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und der PIN Bargeld bis zu der geladenen Höhe zu beziehen und an Zahlungseinrichtungen (auch Selbstbedienungseinrichtungen wie z. B. Fahrkarten- oder Getränkeautomaten), die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und der PIN oder durch Unterschriftsleistung Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu der geladenen Höhe bargeldlos zu bezahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken der Karte in die dafür vorgesehene Öffnung und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß § 19.10 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.

#### **§ 6 Pflichten des Karteninhabers:**

- 6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des Karteninhabers erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 6.2. Der Karteninhaber ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
- das Vertragsverhältnis aufrecht und
  - die Karte gültig ist.

#### **§ 7 Anweisung:**

- 7.1. Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der Karteninhaber beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Entgelten vom Guthaben seiner Wertkarte abzubuchen.
- 7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der Karteninhaber die PIN eingibt bzw. falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder den Leistungsbeleg unterfertigt.
- 7.3. Hinweis: Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom Karteninhaber die PIN eingegeben wird.

#### **§ 8 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:**

Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Die Bank übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

#### **§ 9 Informationen über Transaktionsdaten und den Guthabenstand der Wertkarte:**

- 9.1. Der Karteninhaber kann den Guthabenstand, Transaktionsdaten sowie Kartendetails (z. B. das Ablaufdatum) seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Website von der Bank mit der Adresse [www.paylife.at/guthaben](http://www.paylife.at/guthaben) abfragen.
- 9.2. Die Bank ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für die unter 9.1 genannten Informationen einzurichten. Solche Abfragesysteme werden

entweder auf der unter § 9.1 erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem Karteninhaber bekannt gegeben.

- 9.3. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen gemäß § 9.2 ist in § 19.3 geregelt.
- 9.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.

#### **§ 10 Ladung und Entladung / Rücktausch während der Gültigkeitsdauer:**

- 10.1. Die Wertkarte kann täglich mit Beträgen zwischen EUR 10,00 und EUR 10.000,00 bis zu einer Gesamthöhe von EUR 10.000,00 geladen werden.
- 10.2. Warnhinweis: Es ist zu beachten, dass die Wertkarte nur bis zu einem Betrag von maximal EUR 10.000,00 geladen wird. Wird mit einer Ladung das maximal mögliche Guthaben überschritten, wird der Einzahlungsbetrag zur Gänze zurück an die Person/Stelle, die die Beladung vorgenommen hat, bezahlt. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Wertkarte zu Kautionszwecken bei einem Vertragsunternehmen eingesetzt wurde und in der Zwischenzeit eine Ladung erfolgte, kann eine Wertkarte einen höheren Guthabenstand aufweisen.
- 10.3. Das geladene Guthaben ist in der Regel ab 9.00 Uhr des dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktages verfügbar.
- 10.4. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei der Bank jederzeit zur Gänze oder in Teilen zurückgetauscht werden. Der Rücktausch des Guthabens erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte unentgeltlich. Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der Karteninhaber für den Rücktausch ein Entgelt gemäß § 19.5 zu zahlen.
- 10.5. Der Rücktausch kann in allen Fällen nur unter schriftlicher Bekanntgabe des Namens, des Wohnsitzes, der Kartenummer, des Ablaufdatums und einer Bankverbindung erfolgen. Befindet sich das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut innerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes, müssen die International Bank Account Number (IBAN) und der Business Identifier Code (BIC) bekannt gegeben werden. Wird das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut außerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes geführt, sind Kontonummer und SWIFT-Code bekannt zu geben. Die Kosten der internationalen Überweisung hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen.
- 10.6. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

#### **§ 11 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:**

- 11.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 11.2. Der Karteninhaber ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
  - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
  - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
  - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
  - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.
- 11.3. Sobald der Karteninhaber Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen,

wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 12.1).

11.4. Stellt der Karteninhaber fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzug, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den Karteninhaber zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Andere Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

11.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

11.5.1. Die Bank hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Gutschrift auf die Karte (Beladung mit dem entsprechenden Betrag) zu erstatten.

11.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN), so ist der Karteninhaber der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem Karteninhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

11.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist § 11.5.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der Karteninhaber betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

## § 12 Sperre der Karte:

12.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des § 11.3 ist der Karteninhaber verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.

12.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn

12.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, insbesondere falls ein Karteninhaber bereits über 3 wiederaufladbare Wertkarten von der Bank verfügt; in diesem Fall ist die Bank berechtigt, jede weitere wiederaufladbare Wertkarte, die der Karteninhaber erwirbt, sofort zu sperren;

12.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht.

12.3. Die Bank informiert den Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzlichen Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des Karteninhabers erfolgte. Wurde eine Karte in

den Fällen des § 12 von der Bank gesperrt, hat der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit, die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

12.4. Die Sperre erfolgt für den Karteninhaber kostenlos.

12.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.

12.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.

## § 13 Entgelte:

13.1. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Diese sind in § 19 geregelt.

13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen und POS-Transaktionen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in §§ 19.1 und 19.2 bestimmt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.7 in Rechnung zu stellen.

13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.11 bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das bedeutet, dass das Entgelt im Folgemonat für das vorangegangene Monat angelastet wird. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für jedes begonnene Monat ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Karte zu verrechnen, wobei die Bank für die ersten 3 Monate ab Ende der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht verrechnen wird. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, einen Rücktausch seines Guthabens gemäß § 10.4 bzw. §§ 17.4 und 17.5 anzufordern.

13.4. Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. Sollte das auf der Karte befindliche Guthaben nicht ausreichen, entsteht eine sofort fällige Forderung von der Bank gegen den Karteninhaber. Der Karteninhaber ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen. Die Bank ist auch berechtigt, derartige Entgeltbeträge bei der nächsten Beladung der Karte zu verrechnen. In diesem Fall wird das um das Entgelt verringerte Guthaben geladen.

## § 14 Fremdwährung:

Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.7 in Rechnung zu stellen. Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf [www.Mastercard.com/global/currencyconversion/](http://www.Mastercard.com/global/currencyconversion/) abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zur Verfügung gestellte (auf [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

• 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);

• 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird (in der Transaktionsdatenübersicht ist das der in der Spalte „Datum“ aufscheinende Tag). Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 9) enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website



www.paylife.at kann der Karteninhaber den Wechselkurs für den Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

**§ 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:**

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz mit E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von der Bank aus dem Kartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Marxergasse 1B, A-1030 Wien oder per E-Mail an [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at) zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht von der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.2. Änderungen der Entgelte und Wechselkurse werden (soweit nicht ein Fall von § 15.4 vorliegt) dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten und Wechselkursen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Marxergasse 1B, A-1030 Wien oder per E-Mail an [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at) zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht von der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Entgeltänderungen.

15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in § 15.1 bzw. 15.2 genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

15.4. Abweichend von § 15.1 bis 15.3 ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß § 19.8 ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs gemäß § 19.8 ändert.

**§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der Karteninhaber seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem Karteninhaber zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem Karteninhaber an der zuletzt vom Karteninhaber der Bank bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw.

E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom Karteninhaber bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Karteninhabers verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des Karteninhabers vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß § 19.4 je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom Karteninhaber selbst zuletzt bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

**§ 17 Vertragsdauer / Kündigung / Rücktausch nach Beendigung der Vertragsdauer / Verjährung:**

17.1. Vertragsdauer:

Diese Vereinbarung beginnt mit der Übergabe der Wertkarte an den Karteninhaber und endet nach Ablauf von 8 Monaten nach Übergabe der Wertkarte an den Karteninhaber.

17.2. Austausch der Karte:

Wünscht der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperrung o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.

17.3. Beendigung:

17.3.1. Auflösung durch den Karteninhaber: Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

17.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Karteninhaber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere hinsichtlich jedes Vertrages betreffend wiederaufladbare Wertkarten, den ein Karteninhaber in Verletzung der Regel, dass jeder Karteninhaber über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten von der Bank gleichzeitig verfügen darf, abschließt, vor („überzähliger Kartenvertrag“). Die Bank ist berechtigt, jeden überzähligen Kartenvertrag schriftlich aufzulösen. Die Vertragsauflösung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem Karteninhaber ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail).

17.3.3. Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

17.3.4. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.

17.4. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 10.5). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 19.6 zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.

17.5. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

**§ 18 Anzuwendendes Recht:**

18.1. Es gilt österreichisches Recht.

18.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des

§ 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

18.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

**§ 19 Entgelte, Betragsgrenzen:**

19.1. Pro Bargeldbehebung gemäß § 13.2 ein Transaktionsentgelt von EUR 3,00

19.2. Pro bargeldloser Bezahlung am POS-Terminal ein Transaktionsentgelt von EUR 0,50  
Innerhalb eines jeden Kalendermonats sind jeweils 4 Bargeldbehebungen (§ 19.1) und 4 bargeldlose Bezahlungen (§ 19.2) unentgeltlich. Hat der Karteninhaber innerhalb dieses Zeitraums 4 Bargeldbehebungen (§ 19.1) und 4 bargeldlose Bezahlungen (§ 19.2) in Anspruch genommen, so hat er für die darüber hinausgehenden Bargeldbehebungen (§ 19.1) und bargeldlosen Bezahlungen (§ 19.2) die in § 19.1 und § 19.2 geregelten Entgelte zu bezahlen.

19.3. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25

Internetabfragen gemäß § 9.1 ([www.paylife.at](http://www.paylife.at)) sind kostenlos.

19.4. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß § 16: EUR 3,30

19.5. Für den Rücktausch von Guthaben:  
5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00  
max. EUR 5,00

wenn der Karteninhaber

19.5.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt,

19.5.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 17.1) beendet oder

19.5.3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 17) verlangt.

Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen.

19.6. Für den Versand von Wertkarten (mit dem Ident.Brief-Verfahren): EUR 18,00

19.7. Manipulationsentgelt gemäß § 13.2: 1,5 %

19.8. Referenzwechselkurs gemäß § 14: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: Jener von OANDA Corporation

19.9. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

19.10. Höchstgrenzen im Inland:  
Bargeldbehebung: EUR 400,00 pro Kalenderwoche (gilt nur für Karteninhaber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

19.11. Bereithaltungsentgelt nach Ablauf der Karte gemäß § 13.3:  
monatlich EUR 2,00

**§ 20 Warnhinweis:**

20.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.

20.2. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

20.3. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein

Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

20.4. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich hoch sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.

20.5. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.

20.6. Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.